

**Vereinfachung in der Sozialversicherung
für den Zeitraum zwischen Beginn des Studiums
(Verbundstudium Landschaftsbau und -management) und
Abschluss der Ausbildung zum/zur
Gärtner/-in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

zwischen

Firma

Straße

PLZ, Ort

– im Folgenden Ausbildungsbetrieb genannt –

und

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

– im Folgenden Auszubildende/Auszubildender genannt –

Folgende Vereinbarung wird ergänzend zum Ausbildungsvertrag vom _____ geschlossen.

PRÄAMBEL

1. Das Ausbildungsmodell Landschaftsbau & Management dual sieht eine Vielzahl von sich abwechselnden Intervallen der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung, der Berufsschule und des Studiums vor. Während der ersten 14 Monate Ausbildungszeit ergeben sich keine Abweichungen zur regulären Ausbildung zum/zur Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau. Anschließend ergäben sich mit Wechsel der Intervalle für den Ausbildungsbetrieb mehrmalige Ummeldungen.
2. Zur Vermeidung der Ummeldungen wird nachfolgende Vereinbarung zur Verstehtigung der Ausbildungsvergütung geschlossen.

§ 1

VERSTETIGUNG DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

(zu Punkt B des Ausbildungsvertrages)

1. Beginnend mit dem _____ (Studienbeginn) und endend mit dem _____ (voraussichtliches Ausbildungsende) wird die verbleibende Ausbildungsvergütung von _____ (Euro auf _____ Monate gleichmäßig verteilt. Damit erhält der Auszubildende eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.
2. Bei Abbruch der Ausbildung ist der Auszubildende verpflichtet, überzahlte Beträge zu erstatten. Der Auszubildende verzichtet insoweit auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.
3. Verstehtigte Vergütungen werden ab dem Monat erhöht, in dem die Tarifierhöhung wirksam wird. Dies kann im Einzelfall zu Abweichungen zur detaillierten Nachberechnung der Auszubildendenvergütung führen.
4. Sich aus der Höhe der unter 1. vereinbarten monatlich verstehtigten Ausbildungsvergütung ggf. zusätzlich ergebende Abgabepflichten (bspw. § 20 Abs. 3 SGB IV) trägt der Ausbildungsbetrieb.

§ 2
VERTRAGSÄNDERUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/Auszubildender